



Regierungspräsidium Darmstadt 64278 Darmstadt

per Empfangsbekanntnis

Gemeinde Birkenau
Hauptstraße 119
69488 Birkenau

Unser Zeichen: RPDA - Dez. IV/Da 41.1-79 e 04.31/5-2019/1
Dokument-Nr.:

Ihr Zeichen:
Ihr Ansprechpartner: Daniela Lobüscher, Bettina Grünwald
Zimmernummer: 1.068; 1.079
Telefon: 06151/12 8996; 06151/12 6034
E-Mail: daniela.lobuescher@rpda.hessen.de;
bettina.gruenewald@rpda.hessen.de

Datum: 22. Dezember 2023

B e s c h e i d

A.

I. In der Wasserrechtssache der

Gemeinde Birkenau

- gesetzlich vertreten durch den Gemeindevorstand-

- nachfolgend Unternehmerin genannt -

wird, auf Antrag vom 4. Juli 2023 auf Erteilung einer Bewilligung zur Grundwasserentnahme wie folgt entschieden:

1. Gemäß §§ 8 Abs. 1, 10 und 14 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wird der Unternehmerin die

Bewilligung

erteilt,

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3
Wilhelminengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

1.1 aus den nachfolgend genannten Gewinnungsanlagen des Versorgungsgebiets **Birkenau**:

Brunnen	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
Brunnen I	Birkenau	9	42/3	479169,30	5490996,23
Brunnen II	Birkenau	9	44/6	479204,89	5490997,38
Brunnen III	Birkenau	10	24/7	479282,55	5491209,74
Brunnen IV	Birkenau	10	27/4	479329,89	5491257,59

Grundwasser in einer Menge von bis zu **220.000 m³/a** zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu entnehmen,

und

Brunnen	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
Brunnen V	Birkenau	5	22/2	479067,57	5489160,67
Brunnen VI	Birkenau	5	16	478993,29	5489064,59

Grundwasser in einer Menge von bis zu **55.000 m³/a** zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu entnehmen,

und

Brunnen	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
Brunnen VII	Birkenau	9	56/3	479246,30	5491117,64

Grundwasser in einer Menge von bis zu **92.000 m³/a** zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu entnehmen,

1.2 aus den beiden nachfolgend genannten Gewinnungsanlagen des Versorgungsgebiets **Reisen**:

Brunnen	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
Brunnen I	Birkenau	10	46/7	479599,14	5491352,17

Grundwasser in einer Menge von bis zu **49.000 m³/a** zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu entnehmen.

Brunnen	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
Brunnen II	Reisen	6	102	480576,99	5491933,11

Grundwasser in einer Menge von bis zu **16.000 m³/a** zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu entnehmen.

1.3 aus den nachfolgend genannten Gewinnungsanlagen des Versorgungsgebiets
Nieder-Liebersbach:

Brunnen	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
Brunnen II	Nieder-Liebersbach	9	35	478729,61	5493500,90
Brunnen III	Nieder-Liebersbach	9	56	478885,63	5493608,61
Brunnen IV	Nieder-Liebersbach	6	159	478590,65	5493323,38

Grundwasser in einer Menge von bis zu **180.000 m³/a** zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu entnehmen.

1.4 aus den nachfolgend genannten Gewinnungsanlagen des Versorgungsgebiets **Kallstadt:**

Brunnen	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
Brunnen I	Kallstadt	1	44	5488947,60	287,701

Grundwasser in einer Menge von bis zu **4.000 m³/a** zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu entnehmen.

1.5 aus den nachfolgend genannten Gewinnungsanlagen des Versorgungsgebiets **Hornbach:**

Quelle	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
Quelle I	Hornbach	1	195	481746,95	5489814,43
Quelle II	Hornbach	1	191	481478,28	5490082,06

Grundwasser zu entnehmen und in einer Menge von bis zu **15.000 m³/a** zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu verwenden.

1.6 aus den nachfolgend genannten Gewinnungsanlagen des Versorgungsgebiets **Löhrbach:**

Quelle	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
Quelle I	Ober-Absteinach	1	146/38	483830,38	5487993,23

Quelle II	Löhrbach	2	45/1	483730,42	5487933,26
Quelle IV	Löhrbach	2	49/38	483630,46	5488013,22
Quelle VII	Löhrbach	2	25/8	483226,46	5487989,57

Grundwasser zu entnehmen und in einer Menge von bis zu **35.000 m³/a** zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu verwenden.

2. Zugelassene Gesamtentnahmen

- 3.1 Die Gesamtentnahme aus den unter 1.1 – 1.6 genannten Gewinnungsanlagen darf **666.000 m³/a** nicht überschreiten.

Hinweis: Die Menge an entnommenem, aber nicht genutztem, abgeschlagenem Quellwasser fließt nicht in die Bestimmung der begrenzten Gesamtmenge ein.

3. Befristung

Die Zulassungen unter den Ziffern A. I. 1.1 bis 1.6 werden befristet erteilt, sie erlöschen mit Ablauf des **31. März 2043**.

6. Kostenentscheidung und -festsetzung

Die Kosten des Verfahrens hat gemäß § 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) die Unternehmerin zu tragen.

Die Kosten des Verfahrens werden auf **16.275,25 Euro** festgesetzt.

Der Betrag von 16.275,25 Euro ist innerhalb 21 Tagen ohne Abzug fällig.

Dieser Betrag ist an das HCC - RP Darmstadt, IBAN DE87 5005 0000 0001 0058 75, BIC-Code HELADEFXXX, bei der Landesbank Hessen-Thüringen unter Angabe der Referenznummer

41104702301122

zu überweisen.

Die Referenznummer ist für die Zuordnung der Geldeingänge unverzichtbar.

Ich bitte Sie daher, die Referenznummer bei der Überweisung vollständig anzugeben.

Hinweis

Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis gemäß § 15 HVwKostG ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des auf einhundert Euro nach unten abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten.

II. Unterlagen

Diesem Bescheid liegen folgende Unterlagen zugrunde. Diese sind für die Unternehmerin verbindlich, soweit im vorliegenden Bescheid nicht abweichende Regelungen getroffen wurden. Das Vorhaben darf nur im beantragten und durch die Unterlagen dokumentierten sowie durch die Regelungen dieses Bescheids festgelegten Rahmen umgesetzt werden.

1. Antragsschreiben vom 4. Juli 2023
2. Stellungnahme Nachforderungen vom 04. Juli 2023
3. Antragsunterlagen zum Wasserrechtsantrag für die Gemeinde Birkenau, Juni 2023, bestehend aus:

- 1 Veranlassung, Aufgabenstellung**
- 2 Beteiligte Institutionen und Ansprechpartner**
- 3 Verwendete Unterlagen**
- 4 Allgemeine Beschreibung der Wassergewinnungsanlage**
- 5 Wasserbedarf Birkenau**
- 6 Beschreibung des Untersuchungsraumes**
- 7 Bestandsaufnahme im Untersuchungsraum**
- 8 Grundwasserdargebot**
- 9 Auswirkung der beantragten Grundwasserentnahme**
- 10 Überwachung der Grundwasserbewirtschaftung**
- 11 Vorprüfung zur UVP-Pflicht**

Anhang 1: Auszug aus dem Liegenschaftskataser

Anhang 2: Versorgungsschema

Anhang 3: Bohr- und Ausbaupläne

Anhang 4: Brunnen- und Quellensteckbriefe

Anhang 5: Ruhe- und Betriebswasserstände

Anhang 6: Quellschüttungen

Anhang 7: Wasserbedarfsberechnung

Anhang 8: Rohwasseranalytik

Anhang 9: Piper-Diagramme

Anhang 10: Wasserkörpersteckbrief Obere Weschnitz

Anhang 11: Ergebnisse LARSIM-Modellierung der MNq-Kennwerte, HLNUG

Anhang 12: Biotopkartierung, Gemeinde Birkenau

Anhang 13: Formular – Allgemeine und Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 UVPG

4. E-Mail vom 06. November 2023 mit Antrag auf Änderung der Laufzeit.

III. Nebenbestimmungen

1. *Wasserwirtschaft allgemein*

- 1.1 Die Unternehmerin hat im Rahmen der bestehenden technischen Möglichkeiten auf eine sparsame Verwendung des Wassers hinzuwirken. Insbesondere sind die Wasserverluste in den öffentlichen Versorgungseinrichtungen auf das unvermeidbare Maß zu begrenzen. Die Wasserverluste sind regelmäßig (jährlich) zu ermitteln und durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich zu minimieren. Die Empfehlung des DVGW-Arbeitsblatt W 392 ist dabei zugrunde zu legen.
- 1.2 Die Wassergewinnungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ordnungsgemäß und fachgerecht zu betreiben und zu unterhalten.
- 1.3 Die Einsteigöffnungen für Schächte, insbesondere für Brunnenschächte, müssen jederzeit zugänglich bleiben und dürfen nicht überbaut oder mit Boden überdeckt werden.
- 1.4 Zur Überwachung der Wasserentnahme sind an allen Gewinnungsanlagen Wasserzähler zu betreiben.
- 1.5 Die Quellwassersammelstellen (HB) der Quellen Hornbach und Quellen Löhrbach sind jeweils mit geeigneten Messeinrichtungen zur Erfassung der Quellüberläufe bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten des Bescheids nachzurüsten. Die erfolgte Nachrüstung ist dem Dezernat IV/Da 41.1 – Grundwasser – spätestens zum **01. August 2024** anzuzeigen.
- 1.6 Zur Beweissicherung und Überwachung der Wasserentnahme sind folgende Messungen an jedem Brunnen durchzuführen:
 - a. Wassermenge:
Messung kontinuierlich durch Wasserzähler (Ablesung monatlich mit Datumsvermerk, m³/Monat, Anzahl der Förderstunden)
 - b. Grundwasserstand:
Wöchentliche Messung der Betriebswasserspiegel der Brunnen in m ü. NN.
(vor den Messungen der abgesenkten Wasserspiegel sollten möglichst lange Zeiträume der kontinuierlichen Grundwasserförderung liegen)
Monatliche Messung der Ruhewasserspiegel der Brunnen in m ü. NN.
(hierzu muss die Brunnenpumpe vor der Grundwasserspiegelmessung über einen betriebstechnisch maximal möglichen Zeitraum ausgeschaltet gewesen sein), mit Angaben der Betriebszustände der Brunnenpumpen während der Wasserspiegelmessungen (Pumpe: an / aus).
- 1.7 Zur Beweissicherung und Überwachung der Wasserentnahme sind folgende Messungen für jede Quelle durchzuführen:
 - a. Schüttung:
Ermittlung der monatlichen Gesamtschüttung
 - b. Entnahmemenge:
Messung kontinuierlich durch Wasserzähler, Ablesung monatlich

c. Abschlag Vorfluter:

Messung kontinuierlich durch Wasserzähler, Ablesung monatlich

1.8 Es ist ein Betriebsbuch zu führen. Die unter Ziffer 1.6 und 1.7 geforderten Messungen (Wassermengen, Grundwasserstände) sind darin einzutragen. Darüber hinaus sind alle besonderen Vorkommnisse, die mit der Wassergewinnung in Verbindung stehen und die Auswirkungen auf die Grundsätze der §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 WHG haben können, zu vermerken. Das Betriebstagebuch ist aufzubewahren und auf Verlangen den Vertretern der Wasserbehörden zur Einsicht vorzulegen. Die Aufbewahrungsfrist für diese Unterlagen beträgt mindestens zehn Jahre nach der letzten Eintragung. Die Dokumentation (Betriebsbuch) kann auch mittels geeigneter Datenverarbeitungssysteme erfolgen.

1.9 Bis spätestens **zum 1. April jedes Jahres** sind dem Dezernat IV/Da 41.1 – Grundwasser - die in den zurückliegenden zwölf Monaten (vom 1. Januar bis 31. Dezember) entnommenen Wassermengen unaufgefordert schriftlich mitzuteilen (§ 101 Abs. 1 Nr. 3 WHG).

Bei den Quellen sind die Entnahmemengen, die Wassermengen für die Trinkwasserversorgung sowie die Überläufe getrennt anzugeben.

1.10 Bis spätestens **zum 1. April 2035** ist eine Überprüfung der prognostizierten Abflussmengen für den Liebersbach für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2033 in Form eines Berichts vorzulegen. Diese Überprüfung beinhaltet einen Abgleich des tatsächlichen Fördermanagements mit der aktualisierten Modellierung des HLNUGs und den beim HLNUG real gemessenen Daten. Der Bericht ist der oberen Wasserbehörde, RP Darmstadt, **Dez. IV/DA 41.1** (Grundwasser) unaufgefordert vorzulegen.

IV. Hinweise

1. Im Hinblick auf die Desethylatrazin- und Nitratwerte in den verschiedenen Gewinnungsanlagen, ist die Nutzung in den Schutzzonen mit den Festlegungen in der Schutzgebietsverordnung abzugleichen und auf die strikte Einhaltung hinzuwirken. Diesbezüglich sind die §§ 34 und 35 der Zweiten Novellierung der Trinkwasserverordnung von 2023 zugrunde zu legen, nach der eine Risikobewertung für die Gewinnungsanlagen durchzuführen ist (bis Januar 2029).
2. Die Gewässerbenutzung und die hierzu unmittelbar erforderlichen Anlagen unterliegen der wasserbehördlichen Aufsicht (Wasseraufsicht). Die Obere Wasserbehörde - Dezernat IV/Da 41.1 - Grundwasser - ist zur Durchführung ihrer Aufgaben befugt, die Grundstücke zu betreten, auf denen sich die Anlagen befinden, Einblick in die wasserrechtlichen und sonstigen Unterlagen, z. B. über Mess- und Betriebsergebnisse, zu nehmen sowie Untersuchungen an Ort und Stelle durchzuführen.

3. Die Unternehmerin hat die Anlagen und die im Zusammenhang mit der Gewässerbenutzung stehenden Einrichtungen zugänglich zu machen, ggf. die erforderlichen Hilfeleistungen und Geräte zur Verfügung zu stellen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.
4. Die Unternehmerin hat die Wassergewinnungsanlage und das Einzugsgebiet auf Verunreinigungen und andere für die Wassergewinnung nachteilige Veränderungen zu überwachen. Die Unternehmerin hat bestehende Gefahren unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde mitzuteilen und auf eine Begrenzung des Schadens hinzuwirken.
5. Es muss stets gewährleistet sein, dass das Wasser in seiner Beschaffenheit die Bedingungen erfüllt, welche - besonders in hygienischer Hinsicht - an Trinkwasser zu stellen sind.
6. Das Wasser ist gemäß der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und Rohwasseruntersuchungsverordnung (RUV) in der jeweils geltenden Fassung untersuchen zu lassen. Die entsprechenden Bestimmungen sind zu beachten.
7. Zur Kontrolle der Wasserspiegelschwankungen in den Brunnen ist die zuständige Wasserbehörde berechtigt, den Einbau von Beobachtungsgeräten und das Errichten von Beobachtungsbrunnen zu verlangen, wenn hierfür besondere Gründe des öffentlichen Wohles gegeben sind.
8. Auf Anordnung der zuständigen Wasserbehörde sind im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Messstellen zur Überwachung der Grundwasserbeschaffenheit (Vorfeldmessstellen) und des Grundwasserstandes zu errichten und zu betreiben, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen.
9. Sollten sich im Zuge des Monitorings nachteilige Wirkungen der Grundwasserentnahme oder sonstige nicht vorhersehbare nachteilige Wirkungen der Grundwasserentnahme zeigen, so bleiben gemäß § 13 Abs. 3 WHG weitere Nebenbestimmungen vorbehalten.

B. Begründung

Die Zulassungen konnten in Form einer Bewilligung (§§ 8 Abs. 1 und 10 WHG) in einer Menge von bis zu 666.000 m³/a erteilt werden, weil insoweit keine zwingenden Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG dem Vorhaben entgegenstehen und im Rahmen des behördlichen Bewirtschaftungsermessens durch eine positive, mit entsprechenden Nebenbestimmungen versehene Zulassungsentscheidung die Belieferung und Versorgung der Gemeinde Birkenau mit Trinkwasser durch die Unternehmerin sichergestellt wird.

Dem Schutz der berechtigten Interessen Dritter wird durch die festgesetzten Nebenbestimmungen in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

I. Sachverhalt

1.

Die Gemeinde Birkenau betreibt derzeit zur öffentlichen Trinkwasserversorgung der Ortsteile Birkenau, Hornbach, Löhrbach, Buchklingen, Kallstadt, Reisen und Nieder-Liebersbach 13 Brunnen und 6 Quellen. Die Wasserrechte der Gemeinde Birkenau in Höhe von insgesamt 746.000 m³/a sind mit dem Bewilligungsbescheid vom 19.04.2004 sowie den Bescheiden vom 20.12.2012, 18.02.2019 und 22.02.2019 befristet bis zum 31.12.2023. Im Anschluss an eine Antragskonferenz am 7. Juni 2022 wurde seitens der Unternehmerin mit Schreiben vom 4. Juli 2023 ein neues Wasserrecht (Bewilligung) zur Grundwasserentnahme im Tenor genannten Umfang beantragt und Antragsunterlagen vorgelegt. Die Vollständigkeit der Unterlagen wurden am 18. Juli 2023 festgestellt.

2.

Der Antrag und die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 04. September 2023 bis zum 04. Oktober 2023 in den Kommunen:

- Gemeinde Birkenau und
- Gemeinde Abtsteinach

während der üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Offenlegung war zuvor in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden.

Ergänzend zu dieser Auslage wurden der Antrag und die Antragsunterlagen ebenfalls in der Zeit vom 24. August 2023 bis 04. Oktober 2023 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt veröffentlicht.

3. Zu dem Antrag wurden zudem folgende Behörden oder Verbände gehört:

- a) Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/Da - Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.2 - Oberflächengewässer -,
- b) Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/Da – Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5 - Bodenschutz -,
- c) Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 51.1 - Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz -,
- d) Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 52 - Forsten -,
- e) Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 53.1 - Naturschutz – und

- f) Kreis Bergstraße, Abteilung Grundsatz und Kreisentwicklung (L-3/1)
- g) Kreis Bergstraße, Gesundheitsamt, Fachbereich Infektions- und Umwelthygiene
- h) Anerkannte Umwelt- u. Naturschutzvereinigungen
- i) Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie - Abteilung Wasser, Dezernat W4 Hydrogeologie, Grundwasser -

4. Stellungnahmen und Einwendungen

Einwendungen konnten entsprechend der Bestimmungen der §§ 15 Abs. 2, 11 Abs. 2 WHG, 9 Abs. 1 S. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) und 73 Abs. 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) bis einschließlich 18. Oktober 2023 erhoben werden.

Es wurden keine Einwendungen und Bedenken gegen die beantragte Grundwasserentnahme erhoben bzw. geäußert; zusätzliche Stellungnahmen, auch von sonstigen Trägern öffentlicher Belange, gingen ebenfalls nicht ein.

5.

Die beteiligten Behörden haben sich im Wesentlichen wie folgt zu dem Antrag geäußert:

Das *Dezernat IV/Da 41.1 - Grundwasser* - sieht die beantragte Wassermenge als Voraussetzung für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Birkenau. Die Bewirtschaftung erfolgt unter Wahrung des nutzbaren Grundwasserdargebots.

Die Erfassung der Daten gemäß NB 1.6 und 1.7 dienen zur regelmäßigen Überwachung, so dass das nutzbare Grundwasserdargebot nicht überschritten wird und auch keine sonstigen negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt eintreten. Im Übrigen ist anhand der bisherigen Betriebserfahrung und der Entwicklung der Grundwasserstände davon auszugehen, dass die beantragten Entnahmemengen gewinnbar sind und keine wesentlichen negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Das *Dezernat IV/Da 41.2 - Oberflächenwasser* –

Die Antragsunterlagen legen in Tabelle 22 (Seite 60) vollumfänglich dar, welchen Anteil die Entnahmemenge aller Brunnen und Quellen am Mindestwasserabfluss darstellt. Es werden auch die summarischen Effekte im Einzugsgebiet betrachtet. Für den Liebersbach, der durch die Höhe der Entnahmen rechnerisch stark belastet wird, wird plausibel beschrieben, dass die Gesamtentnahme sich nicht vollständig auf eine Minderung des Liebersbachs auswirkt. Auch die durch den Klimawandel bedingten Effekte werden mittels wissenschaftlicher Quellen prognostiziert. Die Wasserbedarfsprognose geht von einem um 10% steigenden Wasserbedarf aus (Anlage 7). Zusätzlich wird die Bevölkerungsprognose beachtet und In Summe sind daher die von mir zu vertretenden Belange über den gesamten Zulassungszeitraum berücksichtigt. Eine Überprüfung der prognostizierten Daten wurde in den Nebenbestimmungen festgelegt (vergl. NB 1.10).

Das Dezernat IV/Da 41.5 – *Bodenschutz* – macht keine Bedenken geltend, im Einflussbereich der Entnahmestellen befinden sich nach bodenschutzfachlicher Prüfung keine Altablagerungen bzw. relevante Altstandorte.

Das *Dezernat V 51.1 - Landwirtschaft* - macht keine Bedenken geltend, eine Beeinträchtigung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungen könne ausgeschlossen werden.

Das *Dezernat V 52 - Forsten* – es sind keine Waldbereiche als Schutz-, Bann- oder Erholungswald gemäß § 13 HWaldG in dem Gebiet der geplanten Entnahmen ausgewiesen. Im Übrigen bestehen keine Bedenken, dass durch die Entnahmen der Waldbestand geschädigt wird.

Das *Dezernat V 53.1 - Naturschutz* - macht keine Bedenken geltend, eine Eingriffszulassung ist nicht erforderlich, weil erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes im Sinne von § 14 BNatSchG durch die Grundwasserentnahmen ausgeschlossen werden. Eine naturschutzrechtliche Zulassung gemäß § 17 BNatSchG ist für das Vorhaben nicht erforderlich. Relevante Arten im Sinne des § 44 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Somit sind keine naturschutzrechtlichen Zulassungen erforderlich.

Das *Gesundheitsamt des Kreis Bergstraße*- macht keine grundsätzlichen Bedenken geltend, Hinweis auf hohe Desethylatrazin- und Nitratwerte in verschiedenen Gewinnungsanlagen.

Das *Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)* legte keine hydrogeologische Stellungnahme für die einzelnen Gewinnungsgebiete vor. Eine tiefergehende Betrachtung kann entfallen, da anhand der bisherigen Betriebserfahrung und der Entwicklung der Grundwasserstände davon auszugehen ist, dass die beantragten Entnahmemengen gewinnbar sind und keine wesentlichen negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

7. Anhörung

Der Bescheidsentwurf wurde der Unternehmerin am 21.12.2023 zur Anhörung gemäß § 28 HVwVfG vorgelegt. Die Unternehmerin machte mit Email vom selbigen Tag keine Einwände gegen den Bescheid geltend.

II. Rechtliche Würdigung

Dem Antrag konnte unter Festlegung von Nebenbestimmungen stattgegeben werden.

1. Umweltverträglichkeitsprüfung

Da die bestehenden Wasserrechte bis Ende 2023 befristet sind und ablaufen, liegen hiermit Neuvorhaben vor. Damit ist der Anwendungsbereich des § 7 UVPG eröffnet.

a) Kumulierungsprüfung nach § 10 ff. UVPG

Die Absenkungsbereiche der Brunnen I-IV und VII Birkenau überschneiden sich. Die Brunnen II-IV Nieder-Liebersbach erhalten ein gemeinsames Wasserrecht. Daher werden die beiden Gewinnungsbereiche jeweils kumulierend betrachtet. Aufgrund der Entnahmemenge von jeweils mehr als 100.000 m³/a folgt daraus eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls.

Die Brunnen V und VI Birkenau, die Quellen I und II Hornbach und die Quellen I, II, IV, VII Löhrbach erhalten jeweils ein gemeinsames Wasserrecht und werden daher kumulierend betrachtet. Aufgrund der Entnahmemengen von mehr als 5.000 m³/a folgt daraus für jedes Gewinnungsgebiet eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls.

b) Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) findet dieses Gesetz Anwendung für die in dessen Anlage 1 aufgeführten Vorhaben. Die UVP-Pflicht oder Vorprüfungspflicht bei Vorhaben zum Entnehmen, Zutagefördern oder dem Zutageleiten von Grundwasser oder dem Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung (Nr. 13.3 ff Anlage 1 zum UVPG) ist an ein jährliches Volumen gekoppelt. Für Mengen von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ ist eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 13.3.2 Anlage 1 zum UVPG).

Brunnen I-IV und Brunnen VII Birkenau, Wasserrecht 312.000 m³/a:

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass von den beantragten Grundwasserentnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, insbesondere keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die nach dem UVPG zu untersuchenden Schutzgüter für die Laufzeit der Zulassung bis zum 31. Dezember 2043 zu erwarten sind.

Brunnen II-IV Nieder-Liebersbach, Wasserecht 180.000 m³/a:

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass von den beantragten Grundwasserentnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, insbesondere keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die nach dem UVPG zu untersuchenden Schutzgüter für die Laufzeit der Zulassung bis zum 31. Dezember 2043 zu erwarten sind. Diese Feststellung wird im Hessischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

c) Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

Brunnen V und VI Birkenau, Wasserecht 55.000 m³/a

Brunnen I Reisen, Wasserecht 49.000 m³/a

Brunnen II Reisen, Wasserecht 16.000 m³/a

Quellen I und II Hornbach, Wasserecht 15.000 m³/a

Quellen I, II, IV und VII Löhrbach, Wasserecht 35.000 m³/a

Auf Grund der beantragten Grundwasserentnahmen in einer Menge von jährlich 5.000 m³ bis zu max. weniger als 100.000 m³ ist nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Nr. 13.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344), eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorzunehmen, wenn durch die Grundwasserentnahme erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Durch die hier beantragte Grundwasserentnahme können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme nicht unmittelbar ausgeschlossen werden, da teilweise eine Wurzelverfügbarkeit des beanspruchten Grundwassers vorliegt. Folglich war im konkreten Fall eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete betroffen sind. Auch liegt keine Betroffenheit eines sonstigen ökologisch empfindlichen Gebietes nach Anlage 3 Nr. 2 UVPG vor. Aufgrund der Tatsache, dass die beantragten Wasserrechte weder zu Grundwasserstandsänderungen im wurzelverfügbaren Bodenraum noch zu gravierenden Veränderungen der Quellabflussmengen führen, sind erhebliche Beeinträchtigungen oder eine Zerstörung der im Umfeld einiger Brunnen und Quellstandorte vorkommenden, nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützten Biotop nicht zu besorgen. Diese Feststellung wird im Hessischen Staatsanzeiger, Ausgabe Nr. 2/2024 am 08. Januar 2024 veröffentlicht.

2. Wasserbedarf

Die zugelassene Grundwasserentnahme ist notwendig, um den nachgewiesenen Bedarf zu decken. Der Bedarfsnachweis und die Bedarfsprognose sind plausibel. In den Antragsunterlagen wird ein Gesamtwasserbedarf für Birkenau von gerundet 666.000 m³/a rechnerisch nachgewiesen, der durch die Förderung aus den Brunnen und Quellen der Gemeinde zu decken ist.

Die Summe aus den bereits genehmigten Einzelrechten für die Brunnen und den beantragten Einzelrechten für die Quellwasserentnahmen übersteigt den nachgewiesenen Wasserbedarf, dies ist aber notwendig, um ein flexibles Fördermanagement zu ermöglichen und beispielsweise den Ausfall einer oder mehrerer Gewinnungsanlagen ausgleichen zu können. Damit aber die Gesamtentnahme aus allen Gewinnungsanlagen (Brunnen und Quellen) nicht den nachgewiesenen Gesamtbedarf deutlich übersteigt, war eine maximale Gesamtentnahmemenge in Höhe von 666.000 m³/a festzusetzen.

Die Gewinnungsanlagen, die Gegenstand dieses Bescheides sind, dienen der Trinkwasserversorgung mehrerer Ortsteile der Gemeinde Birkenau.

Mittels der Brunnen und Quellen kann die Unternehmerin ihrer kommunalen Versorgungspflicht (§ 30 HWG) nachkommen. Überdies soll die öffentliche Wasserversorgung vorrangig aus örtlichen Wasservorkommen sichergestellt werden (§ 50 Abs. 2 WHG), was hier der Fall ist. Die Entnahme des Grundwassers erfolgt ausschließlich zur Versorgung der Gemeinde Birkenau.

3. Abgrenzung des Einflussbereiches

Für die Brunnen wurde die Reichweite der Absenkung nach der empirischen Methode nach SICHARDT (1928) ermittelt. Die Beschreibung der geologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten ist ausreichend. Die Ergebnisdarstellung ist plausibel.

4. Nutzbares Dargebot, chemischer und mengenmäßiger Zustand des Grundwassers

Nach Prüfung des Antrags durch das Dezernat IV/Da 41.1 - Grundwasser - sowie der eingeholten Stellungnahmen ist anhand der bisherigen Betriebserfahrung und der Entwicklung der Grundwasserstände davon auszugehen, dass die beantragten Entnahmemengen während der Laufzeit des Bescheids gewinnbar sind und keine negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten sind.

Das rechnerische Grundwasserdargebot von derzeit rund 1,14 Mio. m³/a im Einzugsgebiet der Gewinnungsanlagen übersteigt die beantragte Entnahmemenge von 666.000 m³/a deutlich.

Bei den Quellfassungen handelt es sich um frei austretendes Grundwasser, so dass eine Überförderung des Dargebots nicht möglich ist. Die Quellfassungen bestehen bereits mehrere Jahrzehnte. Die Quellschüttungen der Quellen Löhrbach zeigen keine nennenswerten Rückgänge. Die Quellschüttungen der Quellen Hornbach waren nur in den letzten Trockenjahren leicht rückläufig. Zukünftig werden die Abschläge an den Sammelbehältern messtechnisch erfasst (vergl. NB 1.5), was die Datenlage zur Überwachung der Quellen deutlich verbessern wird.

Die Nitratwerte sind in den Rohwässern teilweise deutlich erhöht und weisen wie auch die Pflanzenschutzmittel auf den Einfluss landwirtschaftlicher Nutzung im Einzugsgebiet der Gewinnungsanlagen hin.

Sämtliche Einzugsgebiete der Gewinnungsanlagen liegen im Grundwasserkörper Nr. DEHE_2394_10102. Dieser befindet sich mengenmäßig in einem guten Zustand und chemisch in einem schlechten Zustand. Durch die beantragten Wasserentnahmen sind weder auf den mengenmäßigen, noch auf den chemischen Zustand negative Auswirkungen zu erwarten. Es ist darüber hinaus nicht ersichtlich, dass durch das vorliegende Vorhaben Ziele der WRRL entweder unmöglich gemacht werden oder deren Realisierung ernsthaft und plausibel gefährdet wird; auch das Zielerreichungsgebot wird somit nicht tangiert. Die Bewirtschaftungsziele des § 47 WHG für das Grundwasser werden eingehalten.

5. weitere Zulassungsvoraussetzungen

Versagensgründe nach § 12 WHG liegen nicht vor.

Die Prüfung des Antrags durch die obere Wasserbehörde sowie die eingeholte Stellungnahme haben ergeben, dass durch die zugelassene Grundwasserentnahme nur das nutzbare Dargebot entnommen und erhebliche Beeinträchtigungen des Wasser- und Naturhaushaltes vermieden wird. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 HWG, § 50 Abs. 3 WHG und § 36 HWG sind erfüllt.

6. Rechtsform des Zulassungsbescheids

a) Bewilligung

Das beantragte Wasserrecht in Höhe von 666.000 m³/a wurde in Form einer Bewilligung erteilt, da die Unternehmerin nachgewiesen hat, dass die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 WHG vorliegen.

Demnach darf eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn

1. der Unternehmerin die Durchführung des Vorhabens ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann und
2. die Benutzung einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird.

Vorliegend ist die spezielle tatbestandsmäßige Voraussetzung für die beantragte Bewilligung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 WHG gegeben; denn als Trägerin der öffentlichen Wasserversorgung ist der Unternehmerin die Durchführung ihres Vorhabens ohne eine gesicherte Rechtsstellung, wie sie die Bewilligung verleiht, nicht zumutbar.

In der unter 1. genannten Voraussetzung kommt der Gedanke des Bestands- und Investitionsschutzes zum Ausdruck. Die darin geforderte Unzumutbarkeit ist im Einzelfall nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Unternehmers zu entscheiden (BVerwGE 20, 225). Das unternehmerische Wirtschaftsrisiko soll also gewürdigt werden. Diesem berechtigten Interesse der Unternehmerin konnte durch die Erteilung einer Bewilligung Rechnung getragen werden.

zu 2.

Die unter § 14 Abs. 1 Nr. 2 WHG genannten Voraussetzungen liegen ebenfalls vor. Die Förderung dient einem bestimmten Zweck; hier der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Außerdem wird die Trinkwasserversorgung nach einem bestimmten Plan vorgenommen. Insoweit wird auf die unter Punkt A II 3. des Bescheides aufgeführten Planunterlagen verwiesen.

Liegen insoweit die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 WHG vor und sind keine zwingenden Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG gegeben, kann der Unternehmerin nach pflichtgemäßem Ermessen eine Bewilligung erteilt werden.

Gründe, das behördliche Bewirtschaftungsermessen (§ 12 Abs. 2 WHG) mit einem anderen Ergebnis als vorliegend Ergebnis auszuüben, sind nicht ersichtlich.

7. Nebenbestimmungen

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 13 WHG.

Die Nebenbestimmung (NB) 1.1 dient einem sparsamen Umgang mit der Ressource sowie der Vorbeugung von Havarien. Die NB 1.2 und 1.3 dienen der Sicherstellung einer ständigen Zugänglichkeit und Kontrollmöglichkeit der Gewinnungsanlagen. Die NB 1.4 bis 1.9 dienen der Kontrolle der regelmäßigen Grundwasserentnahmen sowie der Beobachtung der Entnahmewirkungen im direkten Umfeld der Entnahme.

NB 1.8 stellt außerdem die Kontrollmöglichkeit der Behörde in Bezug auf besondere Vorkommnisse im Betrieb sicher.

Die Nebenbestimmung 1.10 dient zur Überwachung und Kontrolle der längerfristigen Auswirkungen der Grundwasserentnahmen. Sie ist erforderlich, um den gesetzlichen Anforderungen an den Schutz von Oberflächengewässern in dieser Zulassung der Grundwasserentnahme bis zum Ende des Zulassungszeitraums zu entsprechen. Gemäß § 6 ff WHG besteht die Verpflichtung, alle Gewässer - auch Oberflächengewässer - zu schützen und nachhaltig zu bewirtschaften. Oberflächengewässer unterliegen dem Staatsziel Umweltschutz (Czychowski/Reinhardt, WHG-Kommentar, § 6 Rn. 2), daher ist eine sorgfältige Prüfung über den gesamten Zulassungszeitraum geboten. Grundwasserentnahmen stellen immer eine Verringerung der Wassermenge im Einzugsgebiet eines Oberflächengewässers dar und vermindern damit die Wahrscheinlichkeit, dass Wasser an anderer Stelle aus dem Untergrund austritt. Da Grundwasserentnahmen insbesondere in Oberläufen und Entnahmen in der Nähe von Oberflächengewässern sich deutlich mitteilen, ist in dem Bericht darzulegen, dass es auch durch ein Grundwassermanagement kein milderes Mittel - durch etwaige Änderung der Grundwasserentnahmestellen - gibt. Die klimawandelbedingte Änderung des MNq ist in den Antragsunterlagen mit 20% angegeben, diese Angabe ist anhand der realen Daten für den Liebersbach entsprechend der Realität anzupassen. In der Antragsunterlage ist auf S. 65 zu erkennen, dass die Verringerung des Mindestwasserabflusses (MNq) am Liebersbach durch die Grundwasserentnahme grundsätzlich erkannt ist und eine Verschärfung der Problematik durchaus gesehen wird.

Nebenbestimmung 1.11 dient der Kontrolle der tatsächlichen Landnutzung im Einzugsgebiet der Gewinnungsanlagen und die Einhaltung der Verbote der Schutzgebietsverordnung im Hinblick auf Nitrat und Pflanzenschutzmittel.

Die Festsetzung der unter Ziffer A. III. aufgeführten Nebenbestimmungen, soweit nicht bereits in den obigen Ausführungen auf sie eingegangen wurde, ist gemäß § 13 WHG zulässig. Sie war erforderlich, um die Ordnung des Wasserhaushalts sicherzustellen, das Wohl der Allgemeinheit zu wahren und Beeinträchtigungen Dritter - soweit vorhersehbar - zu verhüten und ggf. auszugleichen.

8. Befristung

Eine Bemessung der Bewilligungsfrist nach § 14 Abs. 2 WHG muss nach den Umständen des Einzelfalls angemessen sein (vgl. OVG Koblenz, amtl. Samml. Rhf.-Pfalz 13, 70). Hier sind in erster Linie Belange des Wasserhaushalts zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Grundwasserneubildung ist es unklar, inwieweit eine prognostizierte Zunahme der Winterniederschläge die Wirkung der Erwärmung (Verdunstung) auf die Grundwasserneubildung kompensieren wird. Aufgrund der gegenläufigen Entwicklungen ist eine eindeutige Richtungsaussage für die Zukunft bislang nicht möglich. Die aktuellen Auswertungen der 13 betrachteten Klimaprojektionen (KLIWA Ensemble) /23/ zeigen für die Grundwasserneubildung keinen eindeutigen Entwicklungstrend in Hessen. Daher muss auch mit einer signifikanten Abnahme der Grundwasserneubildung gerechnet werden, da die Eintrittswahrscheinlichkeiten für alle Szenarien gleich groß sind. Die Projektionen der Grundwasserneubildung liegen bis zum Jahr 2030 noch relativ nahe beieinander und gehen danach bis zum Jahr 2100 immer weiter auseinander. Die beschriebenen Unsicherheiten bei der zukünftigen Grundwasserneubildung machen deutlich, dass ein 30-jähriger Zeitraum nicht prognostizierbar ist. Für eine nachhaltige Grundwasserbewirtschaftung kann nur ein Teil des Grundwasserdargebotes genutzt werden, wonach eine längere Laufzeit mit einer steigenden Gefahr von negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und auf die davon abhängigen Ökosysteme nicht vertretbar ist.

Die Gemeinde Birkenau legte mit Antrag vom 04. Juli 2023 Unterlagen für eine Laufzeit des Wasserrechts bis zum 31.12.2053 vor. Die beantragte Laufzeit von 30 Jahren konnte aus den oben beschriebenen Gründen nicht in Aussicht gestellt werden, was der Gemeinde telefonisch mitgeteilt wurde. Mit Schreiben (E-Mail) vom 06. November 2023 änderte die Gemeinde den Antrag bezüglich der Laufzeit auf 20 Jahre, bis zum 31.12.2043. Die erfolgte Befristungen der Bewilligung gemäß § 14 Abs. 2 WHG auf 20 Jahre ist sachgerecht.

9. Begründung der Kostenentscheidung

Die Entscheidung, dass die Unternehmerin die Kosten des Verfahrens hat zu tragen hat, ergibt sich aus den §§ 1 Abs. 1 S. 1, 11 Abs. 1 Nr. 1, 12 HVwKostG.

Die Kosten des Verfahrens werden auf 16.275,25 € festgesetzt. Die Entscheidung über die Kostenhöhe begründet sich wie folgt.

Gebühr für Grundwasserentnahme

Gemäß Ziffer 1621107 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostVz/VwKostO-MUKLV) vom 8. Dezember 2009 (GVBl. S. 522), zuletzt geändert durch Art. 1 Zehnte Änd-VO vom 11. Juli 2022 (GVBl. S. 402), beträgt die Gebühr für die Erteilung einer Erlaubnis für die Wasserentnahme aus Grundwasser für Trinkwasserzwecke für eine Jahresmenge bis 750.000 m³

7.940,00 €.

Enthält ein Gebührentatbestand nur die Erlaubnis, wird aber eine gehobene Erlaubnis oder eine Bewilligung erteilt, so sind gemäß Ziffer 16201 VwKostVz/VwKostO-MUKLV 200 v. H. der Gebühr der entsprechenden Erlaubnis zu erheben.

200 % von 7.940,00 € ergibt

15.880,00 €.

Gebühr für die Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß Ziffer 162332 VwKostVz/VwKostO-MUKLV wird für die Vorprüfung des Einzelfalls eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, der sich gemäß Nrn. 14 ff des Verwaltungskostenverzeichnisses (VwKostVz) zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) vom 11. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der AllgVwKostO vom 6. Dezember 2022 (GVBl. S. 722), wie folgt ergibt:

VwKostVz, Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in €	angefallene ¼ Stunden	Gebühr in € (multipliziert bzw. addiert)
1411	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit von Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes sowie vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	je ¼ Stunde	22,25	3	66,75
1412	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit von Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	je ¼ Stunde	18,25	18	328,50
					395,25

Die Gebühr für die Grundwasserentnahme beläuft sich folglich auf insgesamt

16.275,25 €.

Auslagen

Auslagen sind gemäß Ziffer 161 VwKostVz/VwKostO-HMUKLV mit der Gebühr abgegolten.

Gesamtbetrag

Damit waren die Kosten für diese Zulassung insgesamt festzusetzen auf

16.275,25 €.

13. Hinweise

Die Hinweise wurden zur Klarstellung in den Bescheid aufgenommen.

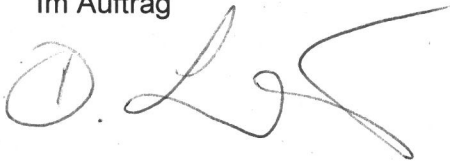
C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt**

erhoben werden.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'D. Lobüscher', written in a cursive style.

Daniela Lobüscher

Verteiler:

1. Gemeindevorstand der
Gemeinde Birkenau
Hauptstraße 119
69488 Birkenau
2. Gemeindevorstand der
Gemeinde Absteinach
Kirchstraße 2
69518 Abtsteinach
3. Der Kreisausschuss
Landkreises Bergstraße
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim
4. Hessisches Landesamt für
Naturschutz, Umwelt und Geologie
Rheingaustraße 186
65203 Wiesbaden
5. Dezernat IV/Da 41.2
Oberflächengewässer
6. -im Hause-
7. Dezernat IV/A 41.5
Bodenschutz

-im Hause-
8. Dezernat V 51.1
Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz
-im Hause-
9. Dezernat V 52
Forsten

-im Hause-
10. Dezernat V 53.1
Naturschutz, Planungen und Verfahren

-im Hause-